

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0571/2017**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 22.03.2017

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
 Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm 1822
 Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Nachwahl eines Mitglieds zum Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen
 - Antrag des Magistrats vom 22.03.2017 -

Antrag:

„Als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen wird folgende Person des Wohlfahrtsverbandes Caritasverband Gießen e. V. nachgewählt:

Herr Gerhard Michalow
Als Stellvertreterin: Frau Sarah Schunkert.“

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Satzung) werden die von den Wohlfahrtsverbänden entsandten fünf Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Der Caritasverband Gießen e. V. hat das Mitglied Frau Regina Lotz abberufen. Die Stellvertreterin Frau Sarah Schunkert soll allerdings weiterhin lediglich als Stellvertreterin fungieren und wurde daher, nachdem sie gem. § 4 Abs. 2 S. 4 der Satzung automatisch nachgerückt ist, ebenfalls abberufen.

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 bis 5 der Satzung scheiden die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Im Bedarfsfall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig. Ein Bedarfsfall ist dann gegeben, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied für eine der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Satzung vorgesehenen Organisationen im Beirat vertreten ist.

Da jeweils nur eine Stelle zu besetzen ist, handelt es sich um eine Mehrheitswahl. Mangels Verhältniswahl scheidet ein einheitlicher Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO) aus. Als Wahl-Erleichterung kommt lediglich § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO in Betracht (Zuruf oder Handaufheben, wenn niemand widerspricht).

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift